

EU-TAXONOMIE FÜR PLANUNGSBÜROS

Inhalt

3 1. EINFÜHRUNG

- 3 Warum dieser Leitfaden

4 2. ÜBERSICHT UND EINORDNUNG

- 4 2.1 Was ist die EU-Taxonomie?
- 5 2.2 Warum sollte mich das kümmern
(Chancen und Risiken für Planerinnen und Planer)?
- 6 2.3 Bin ich betroffen (falls ja, wie)?

7 3. DIE EU-TAXONOMIE ERKLÄRT

- 7 3.1 Taxonomiekonformität
- 8 3.2 Navigation der Dokumente
- 13 3.3 DNSH
- 13 3.4 Deaggregation und Haftung
- 14 3.5 Ausführliche Beschreibung – Neubau

18 4. ANWENDUNG IN DER PRAXIS

- 18 4.1 Wie erfolgt Berichterstattung?
- 19 4.2 Level(s)
- 20 4.3 Vergleich nationale Zertifikate
- 23 4.4 Fallbeispiel

Warum dieser Leitfaden?

Die EU-Taxonomie-Verordnung ist ein System zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, das ab dem 1. Januar 2025 weite Teile der Deutschen Wirtschaft betreffen wird. Architektur- und Ingenieurbüros sind davon direkt betroffen, wenn Sie selbst berichtspflichtig sind (siehe Kapitel 2.3 für Details). Zusätzlich ist jedes Büro betroffen, wenn der Auftraggeber ein taxonomiekonformes Projekt möchte. Denn schließlich müssen Planerinnen und Planer ihre Auftraggeberinnen und Auftraggeber entsprechend beraten, damit deren Projekte die Vorgaben der EU-Taxonomie erfüllen.

Erschwerend kommt allerdings hinzu, dass die EU-Taxonomie nicht übersichtlich und anwenderfreundlich konzipiert ist. Die eigentliche EU-Taxonomie wurde in sechs Verordnungen über einen Zeitraum von drei Jahren veröffentlicht. Allein diese sechs Dokumente haben ein Gesamtvolumen von über 700 Seiten und modifizieren sich teilweise gegenseitig. Zusätzlich hat die EU (Stand 07/24) 10 FAQ-Dokumente mit einem Volumen von etwa 200 Seiten herausgegeben, welche die Texte der EU-Taxonomie erläutern sollen.

Neben der Erklärung der EU-Taxonomie und ihren Mechanismen ist es ein zentrales Anliegen dieses Leitfadens, die Navigation dieser Dokumente zu erleichtern. Planungsbüros soll aufgezeigt werden, welche Informationen wichtig sind und wo diese gefunden werden können.

Schließlich soll die besondere Perspektive der Planungsbüros beleuchtet werden. Den Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren kommt eine gewisse Sonderstellung zu, da diese zwar größtenteils nicht selbst berichtspflichtig sind, ihre Arbeit aber beim Erreichen der Ziele der EUTaxonomie eine zentrale Rolle spielt. Um die Beschreibung der Thematik möglichst praxisnah zu gestalten, wurden Vergleiche zu bestehenden nationalen Zertifikaten und ein Praxisbeispiel angefügt.

2. Übersicht und Einordnung

2.1 Was ist die EU-Taxonomie?

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem zur Festlegung klarer Definitionen für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten anhand von sechs Umweltzielen. Es handelt sich um ein Werkzeug, das Investorinnen und Investoren sowie Unternehmen dabei unterstützen soll, fundierte Entscheidungen über ökologisch nachhaltige Tätigkeiten zu treffen. Sie spiegelt technologische und politische Entwicklungen wider und soll regelmäßig aktualisiert werden. Die EU-Taxonomie zielt durch transparente Veröffentlichungen der Unternehmen darauf ab, den Übergang der Sektoren hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu erleichtern.

Die EU-Taxonomie ist nicht als verpflichtende Liste für Investitionen zu verstehen. Sie möchte keine Bewertung über die „Grünheit“ von Unternehmen abgeben und keine Aussage über die finanzielle Performance einer Investition treffen. Tätigkeiten, die nicht auf der Liste stehen, sind nicht unbedingt verschmutzende Tätigkeiten und nicht alle ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten sind durch die Taxonomie (bisher) erfasst. Der Fokus liegt auf Tätigkeiten, die wesentlich zu ökologischen Zielen beitragen.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist nicht taxonomiefähig, wenn es keine Kriterien zur Bewertung der Tätigkeit in den Dokumenten der Taxonomie gibt, beziehungsweise wenn keine entsprechende Tätigkeitsbeschreibung vorliegt (Vgl. Artikel 1 Nr. 6 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178). Nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten müssen nicht bei der Berichterstattung berücksichtigt werden.

Nur wenn eine Taxonomiefähigkeit festgestellt wurde, muss auch die Taxonomiekonformität geprüft werden.

Für berichtspflichtige Firmen ist die Erstellung eines Berichts obligatorisch, jedoch sind an dessen inhaltliche Beschaffenheit keine spezifischen Anforderungen geknüpft. Das Vorweisen von „grünen“, d. h. taxonomiekonformen wirtschaftlichen Tätigkeiten ist ein optionaler Leistungsstandard und keine zwingende Voraussetzung. Nur das eigentliche Anfertigen des Berichtes ist verpflichtend.

Es ist von Bedeutung zu betonen, dass die Kriterien für die Taxonomiekonformität äußerst anspruchsvoll gestaltet sind. In ihrer jetzigen Form stellt die Taxonomiekonformität eine Art Auszeichnung für eine Elite von Vorreitern dar. Es ist zu erwarten, dass die Mehrzahl der Wirtschaftsaktivitäten in den ersten Jahren nach Implementierung der EU-Taxonomie die hohen Standards nicht erfüllen wird. Die Anforderungen der Taxonomie sind nicht dahin gehend konzipiert, dass eine Mehrheit der Unternehmen sie sofort erfüllen kann; vielmehr reflektieren sie ein Idealbild der ökologischen Nachhaltigkeit der europäischen Wirtschaftslandschaft, wie sie sich in den kommenden Dekaden manifestieren soll.

2.2 Warum sollte mich das kümmern (Chancen und Risiken für Planerinnen und Planer)?

Planungsbüros können im Kontext der EU-Taxonomie direkt oder indirekt betroffen sein. Die eigene planerische Tätigkeit ist dann relevant, wenn das Büro selbst einen Report ausfüllen muss. (Berichterstattungen zur eigenen unternehmerischen Tätigkeit -> entsprechend Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)). Indirekt sind Planungsbüros aber über die Auftraggeberinnen und Auftraggeber betroffen. Entweder weil diese selbst berichtspflichtig sind, oder weil gewünscht ist, ein Projekt taxonomiekonform zu realisieren.

Die planerische Leistung kann kritisch dafür sein, dass ein Projekt taxonomiekonform ist. Die Leistung ermöglicht es den Bauherrinnen und Bauherren, für ihre eigene wirtschaftliche Leistung Konformität zu erreichen. Diese Leistungen werden in diesem Dokument als „unterstützende Tätigkeiten“ bezeichnet.

Es ist wichtig zu unterscheiden, dass es in der EU-Taxonomie auch „ermöglichende Tätigkeiten“ gibt. Diese sind allerdings ein eigenständiger Begriff mit einer eigenen Definition, die hier nicht immer passend ist. Eine Wirtschaftstätigkeit gilt nach der EU-Taxonomie nur dann als „ermöglichende Tätigkeit“, wenn sie die technischen Bewertungskriterien der entsprechenden Tätigkeiten erfüllt (siehe „Taxonomiekonformität erklärt“). Dies ist bei einer planerischen Leistung nicht notwendigerweise der Fall.

Auch wenn das Ingenieurbüro oder Architekturbüro nicht selbst unter die Berichtspflicht der EU-Taxonomie fällt, kann eine Taxonomiekonformität für Bauherrinnen und Bauherren von großem Interesse sein. Daher wird es in Zukunft unumgänglich sein, sich mit den Grundlagen der Berichterstattung im Rahmen der EU-Taxonomie auseinanderzusetzen.

Zusätzlich ergeben sich für Planungsbüros Risiken und Chancen, die über die eigentliche Berichtspflicht hinausgehen.

Zugang zu Finanzierungen: Die EU-Taxonomie wird zunehmend zum Maßstab für nachhaltige Investitionen. Projekte, die den Kriterien entsprechen, könnten leichter Zugang zu Finanzierungsmitteln erhalten, da Investorinnen und Investoren sowie Banken umweltfreundliche Projekte bevorzugen. Im Umkehrschluss könnten Projekte, die nicht den Kriterien der EU-Taxonomie entsprechen, in Zukunft Schwierigkeiten haben, Finanzierungen zu erhalten.

Regulatorische Anforderungen: Mit der wachsenden Bedeutung der Nachhaltigkeit in der Gesetzgebung ist es möglich, dass die Prinzipien der EU-Taxonomie in nationale Gesetze und Vorschriften einfließen werden. Die frühzeitige Anpassung an diese Standards kann Planungsbüros dabei helfen, zukünftige rechtliche Herausforderungen zu vermeiden und rechtliche Probleme sowie Strafen zu vermeiden.

Marktanforderungen und Wettbewerbsvorteile: Ein wachsendes Umweltbewusstsein in der Gesellschaft führt dazu, dass Kundinnen und Kunden sowie Endnutzerinnen und Endnutzer zunehmend nachhaltige Gebäude fordern. Planungsbüros, die diese Anforderungen erfüllen können, sichern sich einen Wettbewerbsvorteil. Planungsbüros, welche die Bedeutung der EUTaxonomie ignorieren, riskieren, von Wettbewerbern überholt zu werden, die nachhaltigere Dienstleistungen anbieten.

Reputation und Glaubwürdigkeit: Die Übereinstimmung mit anerkannten Standards wie der EUTaxonomie kann das Ansehen eines Planungsbüros in der Branche und bei Kunden verbessern. Unternehmen, die sich nicht mit aktuellen Umweltstandards auseinandersetzen, laufen Gefahr, als rückständig oder verantwortungslos wahrgenommen zu werden, was langfristig ihre Geschäftsbeziehungen beeinträchtigen kann.

Zusammenfassend ist es für Planungsbüros im Bauwesen von entscheidender Bedeutung, sich mit der EU-Taxonomie auseinanderzusetzen, um sowohl aktuellen als auch zukünftigen Markt-, Finanzierungs- und regulatorischen Anforderungen gerecht zu werden und um ihre Position in einem zunehmend umweltbewussten Markt zu stärken.

2.3 Bin ich betroffen (falls ja, wie)?

Die EU-Taxonomie betrifft Unternehmen, die Finanzprodukte in der EU vertreiben, sowie bestimmte Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Letztere Unternehmen sind verpflichtet, über Nachhaltigkeitsaspekte in ihren (Konzern-)Lageberichten zu berichten, wozu auch die Taxonomieangaben gehören. Dabei müssen sie berichten, wie hoch ihre taxonomiefähigen und konformen Umsatzerlöse, Investitions- und Betriebsausgaben sind. Weitere Informationen zu den genauen Anforderungen und Richtlinien finden sich auf der Website der EU und in den entsprechenden Rechtsvorschriften.

Der Fokus der Taxonomie liegt auf den unternehmerischen Tätigkeiten. Es ist wichtig, zunächst die Tätigkeiten zu identifizieren, die für das jeweilige Unternehmen relevant sind. Dabei ist es unerheblich, ob diese Tätigkeiten ein eigenständiges Produkt oder eine eigenständige Dienstleistung darstellen. Es geht vielmehr darum zu verstehen, ob diese allgemein beschriebenen Tätigkeiten tatsächlich in der Praxis des Unternehmens durchgeführt werden.

Die planerische Tätigkeit eines Ingenieur- oder Architekturbüros kann dazu beitragen, dass die Bauherrin oder der Bauherr taxonomiekonform handeln kann. In diesem Zusammenhang bezeichnen wir diese Tätigkeiten als „unterstützende Tätigkeiten“. Diese Tätigkeiten schaffen unmittelbar die Voraussetzungen dafür, dass andere einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten können.

Konkret bedeutet dies, dass der substanzielle Beitrag einer unterstützenden Tätigkeit zu einem Umweltziel nicht direkt in ihrer eigenen ökologischen Leistung liegt. Vielmehr liegt der Beitrag darin, dass sie durch die Bereitstellung bestimmter Produkte und Dienstleistungen andere Wirtschaftsaktivitäten dabei unterstützt, einen solchen Beitrag zu leisten.

Für Unternehmen bedeutet das, dass bestimmte Unternehmensaktivitäten als nachhaltig klassifiziert werden können, obwohl ihre Eigenleistung möglicherweise nicht wesentlich zur Erreichung der Umweltziele beiträgt. Dennoch spielen derartige Wirtschaftsaktivitäten, z. B. für den Klimaschutz, eine wichtige Rolle, da durch sie die CO₂-Bilanz von anderen Tätigkeiten verbessert werden kann.

Im November 2022 hat das Europäische Parlament die **CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive)** als Richtlinie für die Nachhaltigkeitsberichterstattung verabschiedet. Diese Richtlinie betrifft Unternehmen, die bereits unter die CSR-Richtlinie fallen. Die CSRD trat Anfang 2023 in Kraft. Die Mitgliedstaaten hatten bis zu 2 Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Mit der Einführung der CSRD verfolgt die EU das Ziel, die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Europa zu erweitern, zu verbessern und zu vereinheitlichen. Dadurch sollen Unternehmen verpflichtet werden, umfassendere Informationen über ihre Nachhaltigkeitsleistung offenzulegen. Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD betrifft vor allem Kapitalgesellschaften, und je nach Größenklasse eines Unternehmens ist die Reportingpflicht zwischen den Jahren 2024 (große Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden) und 2028 (EU-Niederlassungen/ EU Tochterunternehmen von Drittstaaten-(Mutter-) Unternehmen) gestaffelt. Die CSRD ersetzt die ältere **Non-Financial Reporting Directive (NFRD)**.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird künftig laut CSRD Teil des (Konzern-)Lageberichts sein. Dementsprechend wird folglich auch die Berichterstattung zur EU-Taxonomie im (Konzern-)Lagebericht verortet sein. CSRD ist damit der anknüpfende Berichtsstandard. Die CSRD hebt die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Augenhöhe mit der Finanzberichterstattung. Bislang standen für viele Unternehmen finanzielle Kennzahlen im Vordergrund. Nun kommen schrittweise mehr nichtfinanzielle Kennzahlen zur Unternehmensbewertung dazu.

Seit dem Geschäftsjahr 2021 sind alle Unternehmen, die ehemals unter die NFRD fielen, dazu verpflichtet, Angaben zur Konformität ihrer Geschäftsaktivitäten mit der EU-Taxonomie offenzulegen.

Für ab dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre erweitert sich der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen. Unternehmen, die zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen, fallen unter die Berichtspflicht:

1. Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. Euro
2. Nettoumsatz von mehr als 50 Mio. Euro
3. Mehr als 250 Mitarbeitende

Laut der Sektor Studie des Architects' Council of Europe (ACE) würde der Berufsstand mit seinen Büros zum größten Teil nicht unter die Berichtspflicht fallen, denn weniger als 1 % haben über 30 Angestellte und 92 % der europäischen Büros haben 1 bis 5 Angestellte. Auch bei Ingenieurbüros wäre nur eine geringe Anzahl direkt betroffen.

Wichtig ist jedoch herauszustellen, dass Taxonomiekonformität für Bauherrinnen und Bauherren von großem Interesse sein kann, denn eine Reihe möglicher Bauherrinnen und Bauherren, Investorinnen und Investoren sowie Finanzinstituten fällt unter die Offenlegungspflicht mit folgendem Ergebnis:

- dass die Gewährung einer Finanzierung infrage gestellt werden kann, wenn keine Taxonomiekonformität vorliegt, und
- dass unter Umständen von Werteverlusten ausgegangen werden muss, wenn keine Konformität vorliegt.

Es ist außerdem denkbar, dass in Zukunft Förderprogramme der EU an die EU-Taxonomie angelehnt werden und Taxonomiekonformität teilweise als Voraussetzung für einen Förderantrag gelten kann.

Die Fristen der CSRD sind:

1. Januar 2021 für große Unternehmen, die bereits nach der NFRD berichten müssen (Berichterstattung im Jahr 2022 auf Grundlage von Daten aus dem Jahr 2021)

1. Januar 2025 für alle anderen großen Unternehmen (Berichterstattung im Jahr 2026 auf Grundlage von 2025)

1. Januar 2026 für alle kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen mit der Ausnahme von Kleinunternehmen (Berichterstattung 2027, Grundlage 2026)

3. Die EU-Taxonomie erklärt

3.1 Taxonomiekonformität

Wirtschaftstätigkeiten sind im Rahmen der EU-Taxonomie entweder:

- nicht taxonomiefähig
- taxonomiefähig und taxonomiekonform
- taxonomiefähig und nicht taxonomiekonform

Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist nicht taxonomiefähig, wenn es keine Kriterien zur Bewertung der Tätigkeit in den Dokumenten der Taxonomie gibt. Diese Tätigkeiten müssen bei der Berichterstattung zwar berücksichtigt werden, es muss aber keine weitere Prüfung stattfinden, was die Kriterien der Taxonomie betrifft. Wenn eine Taxonomiefähigkeit festgestellt wurde, muss die Konformität geprüft werden.

Die EU-Taxonomie definiert sechs Umweltziele, die bei der Konformitätsbewertung eine zentrale Rolle spielen:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität



Bild 3.1-1 Grafische Darstellung der sechs Umweltziele als Icons

Um taxonomiekonform zu sein, muss die wirtschaftliche Tätigkeit drei Punkte erfüllen:

- Bei mindestens einem der sechs Ziele einen wesentlichen Beitrag leisten
- Bei keinem der sechs Ziele erheblichen Schaden anrichten
- Anwendung eines (sozialen) Mindestschutzes (Antikorruption, Menschenrechte, Arbeitsschutz etc.)

Um zu überprüfen, ob eine Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag leistet oder keinen erheblichen Schaden (Do No Significant Harm – kurz: DNSH) anrichtet, gibt es sogenannte technische Kriterien. Diese Kriterien sind in den Dokumenten der EU-Taxonomie dargelegt und beschrieben.

3.2 Navigation der Dokumente

Eines der größten Probleme, die beim ersten Kontakt mit der EU-Taxonomie entstehen, ist die enorme Unübersichtlichkeit der Dokumente. Es ist nicht intuitiv verständlich, welche Informationen an welcher Stelle zu finden sind. Hier ist ein Versuch, die Navigation der EU-Taxonomie zu erleichtern.

Die gesamte EU-Taxonomie wurde über (Stand August 2024) sechs Dokumente (Rechtsakte der EU) verteilt:

- **Verordnung (EU) 2020/852:** schafft den Rahmen für die EU-Taxonomie
- **Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139** mit technischen Kriterien der beiden klimabezogenen Umweltziele („Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“)
- **Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178** über die Taxonomieberichterstattung
- **Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214** über die Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten (Atomenergie und Erdgas)
- **Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485** mit der Änderung alter und Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten
- **Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486** mit technischen Bewertungskriterien bzgl. der vier nichtklimabezogenen Umweltziele („nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen“, „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ sowie „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“)



Bild 3.2-1 Grafische Darstellung der EU-Taxonomie Dokumente

Zusätzlich hat die EU (Stand August 2024) zehn FAQ-Dokumente veröffentlicht. Die FAQ-Dokumente zur EU-Taxonomie bieten Klarstellungen und zusätzliche Informationen zur Umsetzung und Interpretation der EU-Taxonomieverordnung. Sie dienen dazu, Fragen

von Interessengruppen zu beantworten und die Anwendung der Verordnung zu erleichtern. Diese Dokumente sind nicht rechtlich bindend, sondern sollen als Orientierungshilfe dienen.

FAQ Dokumente

Beschreibung	Veröffentlichung
FAQs zur Umweltalexonomie-Verordnung	April 2021
FAQs zum delegierten Rechtsakt bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele	April 2021
FAQs zum delegierten Rechtsakt zur Taxonomieberichterstattung	Juli 2021
FAQs zur vereinfachten Taxonomieberichterstattung	Dezember 2021
FAQs zum delegierten Rechtsakt zur Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten (i. V. m. Atomenergie und Erdgas) bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele und zur Änderung der Taxonomieberichterstattung	Februar 2022
FAQs zur Taxonomieberichterstattung	Oktober 2022
FAQs zum delegierten Rechtsakt bzgl. der vier nichtklimabezogenen Umweltziele und zur Änderung der Taxonomieberichterstattung und zum delegierten Rechtsakt zur Änderung alter und zur Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele	Juni 2023
FAQs zur Anwendung des Mindestschutzes	Juni 2023
FAQs zum delegierten Rechtsakt bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele	Oktober 2023
FAQs zur Taxonomieberichterstattung	Oktober 2023

Tabelle 3.2-1 Auflistung der FAQ Dokumente

Entscheidend bei den Rechtsakten sind dabei die Annexe (Anhänge in deutscher Übersetzung). Diese Annexe sind jeweils eine Sammlung von Kriterien, die eine wirtschaftliche Tätigkeit erfüllen muss, um einen signifikanten Beitrag zu einem der sechs Ziele zu leisten. Gruppirt sind die Kriterien nach diesen sechs Zielen und nicht nach den wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Ein und dieselbe wirtschaftliche Tätigkeit taucht dementsprechend in mehreren unterschiedlichen Annexen auf, wenn ein signifikanter Beitrag bei verschiedenen unterschiedlichen Zielen der EU-Taxonomie erreicht werden kann. Im Umkehrschluss kann für eine wirtschaftliche Tätigkeit kein signifikanter Beitrag zu einem gegebenen Ziel erreicht werden, wenn diese Tätigkeit nicht im entsprechenden Annex auftaucht.

Beispielsweise gibt es technische Kriterien für die Tätigkeit „Neubau“ in Annex 1 und Annex 2 von der **Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139** sowie in Annex 2 von der **Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486**. Das bedeutet: Für die Tätigkeit „Neubau“ kann ein signifikanter Beitrag zu den Zielen „Klimaschutz“, „Klimawandelanpassung“ und „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ geleistet werden. Es ist unter der EU-Taxonomie nicht möglich, einen signifikanten Beitrag zu den Zielen „Nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen“, „Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung“ und „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität“ durch die wirtschaftliche Tätigkeit „Neubau“ zu leisten.

Achtung!

Die wirtschaftlichen Tätigkeiten sind in den entsprechenden Annexen alle durchnummeriert. Allerdings ist diese Nummerierung in den Dokumenten nicht konsistent vergeben worden. Die wirtschaftliche Tätigkeit „Neubau“ beispielsweise hat die Nummer 7.1 in Annex 2 (2021/2139), aber die Nummer 3.1 in Annex 2 (2023/2486).

Eine direkte tabellarische Auflistung der Annexen und Links zu deren Dokumenten und Ergänzungen finden Sie hier:

Auflistung der Annexen der EU-Taxonomie Dokumente

	Annex 1 C(2021) 2800	https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:d84ec73c-c773-11eb-a925-01aa75ed71a1.0014.02/DOC_2&format=PDF	https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/taxonomy-regulation-delegated-act-2022-climate-annex-1_en_2.pdf
	Annex 2 C(2021) 2800	https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:d84ec73c-c773-11eb-a925-01aa75ed71a1.0014.02/DOC_3&format=PDF	https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/taxonomy-regulation-delegated-act-2022-climate-annex-2_en_1.pdf
	Annex 1 C(2023) 3851/2	https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/taxonomy-regulation-delegated-act-2022-environmental-annex-1_en_0.pdf	-
	Annex 2 C(2023) 3851/2	https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/taxonomy-regulation-delegated-act-2022-environmental-annex-2_en_0.pdf	-
	Annex 3 C(2023) 3851/2	https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/taxonomy-regulation-delegated-act-2022-environmental-annex-3_en_0.pdf	-
	Annex 4 C(2023) 3851/2	https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/taxonomy-regulation-delegated-act-2022-environmental-annex-4_en_0.pdf	-

Tabelle 3.2-2 Auflistung der Annexen der EU-Taxonomie Dokumente

Eine tabellarische Zusammenfassung darüber, wo eine wirtschaftliche Tätigkeit einen signifikanten Beitrag leisten kann, findet sich für ausgewählte Tätigkeiten hier:

Auflistung ausgewählter wirtschaftlicher Tätigkeiten

						
	Annex 1 (2021)	Annex 2 (2021)	Annex 1 (2023)	Annex 2 (2023)	Annex 3 (2023)	Annex 4 (2024)
Neubau Gebäude	✓	✓	✗	✓	✗	✗
Renovierung bestehender Gebäude	✓	✓	✗	✓	✗	✗
Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten	✓	✓	✗	✗	✗	✗
Bau, Modernisierung, Wartung und Betrieb von Infrastruktur	✓	✓	✗	✗	✗	✗
Freiberufliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	✓	✓	✗	✗	✗	✗

Tabelle 3.2-3 Auflistung ausgewählter wirtschaftlicher Tätigkeiten und bei welchen der Umweltziele ein signifikanter Beitrag geleistet werden kann

Innerhalb der Annexe haben Einträge zu bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeiten immer dieselbe Struktur. Jeder Eintrag hat einen Teil, der die Tätig-

keit beschreibt (grün im Bild), einen Teil, der die Kriterien für einen signifikanten Beitrag enthält (blau im Bild), und die DNSH-Kriterien (rot im Bild).

Beschreibung

ANNEX I

Technical screening criteria for determining the conditions under which an economic activity qualifies as contributing substantially to the sustainable use and protection of water and marine resources and for determining whether that economic activity causes no significant harm to any of the other environmental objectives

I. MANUFACTURING

1.1. Manufacture, installation and associated services for leakage control technologies enabling leakage reduction and prevention in water supply systems

Description of the activity

The economic activity manufactures, installs, or provides associated services for leakage control technologies that enable leakage reduction and prevention in water supply systems (WSSs).

The economic activities in this category could be associated with several NACE codes, in particular E36 and F42.99, in accordance with the statistical classification of economic activities established by Regulation (EC) No 1893/2006.

An economic activity in this category is an enabling activity in accordance with Article 12(1), point (e), of Regulation (EU) 2020/852 where it complies with the technical screening criteria set out in this Section.

Kriterien

Technical screening criteria

Substantial contribution to the sustainable use and protection of water and marine resources

- The activity manufactures, installs or provides maintenance, repairs or professional services for leakage control technologies in new or existing water supply systems, aimed at controlling the pressure in district metered areas (DMAs) of the water supply system to a minimum pressure. The leakage control technologies include in particular pressure control valves, pressure transmitters, flow meters and communication devices and special civil works, including manholes to maintain the pressure control valves.
- Environmental degradation risks related to preserving water quality and avoiding water stress are identified and addressed with the aim of achieving good water status and good ecological potential as defined in Article 2, points (22) and (23), of Regulation (EU) 2020/852, in accordance with Directive 2000/60/EC¹ and in line with a water use and protection management plan, developed in accordance with that Directive for the potentially

¹ For activities in third countries, in accordance with applicable national law or international standards which pursue equivalent objectives of good water status and good ecological potential, through equivalent procedural and substantive rules, i.e. a water use and protection management plan developed in consultation with relevant stakeholders which ensures that 1) the impact of the activities on the identified status or ecological potential of potentially affected water body or bodies is assessed and 2) deterioration or prevention of good status/ecological potential is avoided.

DNSH

affected water body or bodies, in consultation with relevant stakeholders.

Where an Environmental Impact Assessment is carried out in accordance with Directive 2011/92/EU of the European Parliament and of the Council² and where that assessment contains an assessment of the impact on water in accordance with Directive 2000/60/EC, no additional assessment of impact on water is required, provided the risks identified have been addressed.

Do no significant harm ('DNSH')

(1) Climate change mitigation	N/A
(2) Climate change adaptation	The activity complies with the criteria set out in Appendix A to this Annex.
(4) Transition to a circular economy	The activity assesses the availability of and, where feasible, adopts techniques that support: <ol style="list-style-type: none"> reuse and use of secondary raw materials and reused components in products manufactured; design for high durability, recyclability, easy disassembly and adaptability of products manufactured; waste management that prioritises recycling over disposal, in the manufacturing process; information on and traceability of substances of concern throughout the life cycle of the manufactured products.
(5) Pollution prevention and control	The activity complies with the criteria set out in Appendix C to this Annex.
(6) Protection and restoration of biodiversity and ecosystems	The activity complies with the criteria set out in Appendix D to this Annex.

² Directive 2011/92/EU of the European Parliament and of the Council of 13 December 2011 on the assessment of the effects of certain public and private projects on the environment (OJ L 26, 28.1.2012, p. 1).

Bild 3.2-2 Grafische Darstellung des Aufbaus der Einträge in den Annexen

Um die Navigation der Dokumente zu vereinfachen, hat die EU in den entsprechenden Einträgen der Annexe einen Verweis auf die NACE-Codes eingefügt. Die NACE-Nomenklatur (französisch: Nomenclature statistique des Activités économiques dans la Communauté Européenne) ist die europäische statistische Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten. Die NACE-Codes gruppieren Marktteilnehmer nach ihren Geschäftstätigkeiten. Eine tabellarische Auflistung wichtiger NACE-Codes findet sich im Anhang.

In der Beschreibung einer wirtschaftlichen Tätigkeit findet sich ein Verweis darauf, welche NACE-Codes betroffen sind. Für die direkte Tätigkeit der Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure ist das der Code M.71. Interessant sind auch die Codes der Bautätigkeiten F41, F.42 und F.43.

ACHTUNG! Annex 1 und 2 von 2021 enthalten Hinweise auf „NACE Code F71“. Dieser Code existiert nicht, es handelt sich um einen Tippfehler. In der Ergänzung zu den Annexen aus dem Jahr 2023 wird auf diesen Fehler hingewiesen, eine Berichtigung findet sich allerdings nicht in den Originaldokumenten.

Eine tabellarische Auflistung aller wirtschaftlicher Tätigkeiten, die sich auf diese NACE-Codes beziehen, findet sich im Anhang dieses Dokumentes. Es ist dabei zu beachten, dass sich die Nummerierung nur auf den entsprechenden Annex bezieht.

Interessanterweise gibt es für die wirtschaftlichen Tätigkeiten aus dem Bereich „Bau, Modernisie-

„Wartung und Betrieb von Infrastruktur“ einen Verweis auf Planerinnen und Planer (M.71), für die Tätigkeiten „Neubau“ und „Renovierung bestehender Gebäude“ allerdings nicht. Das bedeutet, dass für ein Planungsbüro, das selbst berichtspflichtig ist, Leistungen aus dem Hochbau generell nicht taxonomiefähig sind. Das Planen einer Brücke müsste auf Konformität geprüft werden, das Planen eines Wohngebäudes nicht.

Ein weiterer Sonderfall ist die wirtschaftliche Leistung „Verwendung von Beton im Tiefbau“. Diese Tätigkeit findet sich nur in Annex 2 (2023) zum Ziel Kreislaufwirtschaft und regelt generell „Verwendung von Beton für den Neubau, den Wiederaufbau oder die Wartung von Ingenieurbauwerken“. Auch hier gibt es keinen Verweis auf Planungsbüros, und die wirtschaftliche Tätigkeit ist nur für die Bauwirtschaft (M.42) für die direkte Berichterstattung von Interesse. Allerdings betrifft dieser Punkt natürlich indirekt auch Planerinnen und Planer als Teil einer unterstützenden Tätigkeit.

3.3 DNSH

Die DNSH-Kriterien legen fest, dass eine Tätigkeit, um als taxonomiekonform zu gelten, nicht nur einen positiven Beitrag zu einem der sechs Umweltziele der EU-Taxonomie leisten, sondern auch keines der folgenden fünf anderen Umweltziele erheblich schädigen darf. Die Einhaltung der DNSH-Kriterien ist entscheidend, um zu verhindern, dass eine Tätigkeit, die in einem Bereich als ökologisch nachhaltig gilt, in einem anderen Bereich erhebliche negative Auswirkungen hat. So soll eine ganzheitliche und ausgewogene Bewertung der Nachhaltigkeit von Wirtschaftsaktivitäten gewährleistet werden.

Für jedes der sechs Ziele der EU-Taxonomie gibt es auch ein DNSH-Kriterium. Diese Kriterien sind für jede wirtschaftliche Tätigkeit einzeln definiert. In den Annexen werden neben der allgemeinen Beschreibung einer Tätigkeit und den technischen Kriterien für einen wesentlichen Beitrag auch immer die DNSH-Kriterien aufgelistet. Allerdings muss für das Ziel, bei dem ein wesentlicher Beitrag geleistet wird, das DNSH-Kriterium nicht beachtet werden.

Planerinnen und Planer sowie Bauherinnen und Bauherren können das Kriterium, bei dem ein wesentlicher Beitrag geleistet wird, frei aus der Liste

der möglichen Annexe wählen (Siehe Tabelle 3.2-2). Bei den DNSH-Kriterien müssen allerdings immer alle Kriterien eingehalten werden, um Taxonomiekonformität zu erzielen. Eine tabellarische Übersicht findet sich im Anhang dieses Dokumentes.

Jeder Annex hat eine Reihe von Anlagen (durch Buchstaben gekennzeichnet), in denen allgemeine DNSH-Kriterien aufgelistet sind. Wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit kein spezielles eigenes DNSH-Kriterium zu einem der Ziele hat, wird normalerweise auf diese Anlagen verwiesen. Beispielsweise enthält Anlage A des Annex 1 (2021) die allgemeinen DNSH-Kriterien zum Ziel „Anpassung an den Klimawandel“.

Studien der DGNB und erste Nachhaltigkeitsberichte von Ingenieurbüros haben gezeigt, dass, wenn die Konformität eines Projektes nicht erreicht werden kann, meist die DNSH-Kriterien der Grund dafür sind. Insbesondere das DNSH-Kriterium „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ stellt eine große Herausforderung bei Bauwerken dar.

3.4 Deaggregation und Haftung

Der Begriff „Deaggregation“ im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie bezieht sich auf die Aufschlüsselung wirtschaftlicher Leistungen in kleinere, spezifischere Einheiten. Zum Beispiel müssen Unternehmen möglicherweise ihre Umsätze, CapEx (Investitionsausgaben) und OpEx (Betriebsausgaben) nach einzelnen wirtschaftlichen Aktivitäten aufschlüsseln, um festzustellen, welcher Anteil ihrer Aktivitäten den Kriterien der EU-Taxonomie entspricht.

Aber auch einzelne wirtschaftliche Tätigkeiten können von Deaggregation betroffen sein. Beispielsweise kann der Neubau eines Wohnhauses mit einer PV-Anlage auf dem Dach als eine wirtschaftliche Tätigkeit gesehen werden oder als zwei („Neubau“ und „Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie“). Die eigentlichen Dokumente der EU-Taxonomie-Verordnung enthalten keine detaillierten und verbindlichen Vorgaben darüber, wie genau diese Deaggregation vorgenommen werden soll. Im FAQ-Dokument 2022/c385/01 ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1006\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC1006(01))) findet sich dazu folgende Erläuterung:



„In der EU-Taxonomie-Verordnung, im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie und im delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten wird nicht zwischen zum Kerngeschäft gehörenden und sonstigen Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeiten unterschieden. Daher sollten die Unternehmen alle Wirtschaftstätigkeiten im Einklang mit der Definition der Taxonomieeignung bzw. Taxonomiefähigkeit gemäß Artikel 1 Absatz 5 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten, wie oben erläutert, melden.“

In jedem Fall sollte eine sogenannte „Doppelzählung“ vermieden werden. Dabei werden Investitionen oder Ausgaben mehrfach berichtet unter verschiedenen wirtschaftlichen Tätigkeiten. Etwaige Sanktionsmechanismen bei Verstoß gegen die Berichtspflichten oder bei Falschangaben in Berichten der EU-Taxonomie finden sich im sogenannten „CSRD-Umsetzungsgesetz“. Dieses liegt aktuell (07/24) nur als Referentenentwurf vor.

3.5 Ausführliche Beschreibung – Neubau

Nachfolgend werden für die wirtschaftliche Tätigkeit „Neubau“ noch einmal die Inhalte der EU-Taxonomie zusammengefasst und detailliert dargestellt.

Die wirtschaftliche Tätigkeit findet sich in den Annexen 1 und 2 (2021) und dem Annex 2 (2023) wieder. Die Beschreibung der Tätigkeit ist dabei immer wie folgt:

Beschreibung der Tätigkeit

Entwicklung von Bauprojekten für Wohn- und Nichtwohngebäude durch Zusammenführung finanzieller, technischer und materieller Mittel zur Realisierung der Bauprojekte für den späteren Verkauf sowie Bau vollständiger Wohn- oder Nichtwohngebäude auf eigene Rechnung zum Weiterverkauf oder auf Honorar- oder Vertragsbasis.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.41.1 und F.41.2, die auch Tätigkeiten mit dem NACE-Code F.43 umfassen, zugeordnet werden.

Die DNSH-Kriterien sind in den Annexen ebenfalls immer wieder dieselben. Hier ist eine Zusammenstellung, bei der die Texte aus den Annexen und aus den Anlagen der Annexe zusammengesucht wurden:



1) KLIMASCHUTZ

Das Gebäude ist nicht für die Gewinnung, Lagerung, Beförderung oder Herstellung fossiler Brennstoffe bestimmt.

Der Primärenergiebedarf (PEB), mit dem die Gesamtenergieeffizienz des errichteten Gebäudes definiert wird, liegt unter dem Schwellenwert, der in den Anforderungen für Niedrigstenergiegebäude gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt ist. Die Gesamtenergieeffizienz wird anhand eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz (Energy Performance Certificate, EPC) zertifiziert.



2) ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in der Tabelle in Abschnitt II Anlage A aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

- a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus der Liste in Abschnitt II Anlage A die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;
- b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Abschnitt II Anlage A aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;
- c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer, als

a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzungen beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates, von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- oder Bezahlmotellen Rechnung.



3) NACHHALTIGE NUTZUNG UND SCHUTZ VON WASSER- UND MEERESRESSOURCEN

Sofern installiert, außer bei Installationen in Wohngebäudeeinheiten, wird der angegebene Wasserverbrauch für die folgenden sanitärtechnischen Geräte durch Produktdatenblätter, ein Bauzertifikat oder eine in der Union bestehende Produktkennzeichnung gemäß den technischen Spezifikationen in Anlage E zum Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 bescheinigt:

a) Wasserhähne an Handwaschbecken und Spülenarmaturen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 6 Litern/min;

b) Duschen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 8 Litern/min;

c) Toiletten, einschließlich WC-Anlagen, Becken und Spülkästen, haben ein volles Spülvolumen

von höchstens 6 Litern und ein durchschnittliches Spülvolumen von höchstens 3,5 Litern;

d) Urinale verwenden höchstens 2 Liter/Becken/ Stunde. Das volle Spülvolumen von Spülurinalen beträgt höchstens 1 Liter.

Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit werden ermittelt und behoben, um einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 und 23 der Verordnung (EU) 2020/852 im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG und einem gemäß der genannten Richtlinie und unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger für den bzw. die möglicherweise betroffenen Wasserkörper ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz zu erzielen.

Wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt, die eine Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer gemäß der Richtlinie 2000/60/EG umfasst, ist keine zusätzliche Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer erforderlich, sofern die festgestellten Risiken behoben wurden.

Weder behindert die Tätigkeit die Erreichung eines guten Umweltzustands der Meeresgewässer im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG noch trägt sie zur Verschlechterung des Zustands von Meeresgewässern bei, der bereits gut ist, wobei der Beschluss (EU) 2017/848 der Kommission in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diese Deskriptoren zu berücksichtigen ist.



4) ÜBERGANG ZU EINER KREISLAUFWIRTSCHAFT

Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen

für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. Gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen begrenzen die Betreiber das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen, und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken und unter Anwendung selektiver Abbruchverfahren, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling durch die selektive Beseitigung von Materialien zu erleichtern, wobei verfügbare Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle zum Einsatz kommen.

Durch die Auslegung der Gebäude und die Bautechnik wird die Kreislaufwirtschaft unterstützt, und anhand der Norm ISO 20887 oder anderer Normen für die Bewertung der Demontage oder der Anpassungsfähigkeit von Gebäuden wird nachgewiesen, dass die Auslegung die Ressourceneffizienz, Anpassungsfähigkeit, Flexibilität und Demontagefähigkeit erhöht und somit Wiederverwendung und Recycling ermöglicht.



5) VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG

Baubestandteile und Baustoffe, mit denen Bewohner in Berührung kommen können, emittieren weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m³ Luft in der Prüfkammer nach Prüfung gemäß den Bedingungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und weniger als 0,001 mg andere krebserregende flüchtige organische Verbindungen der Kategorien 1A und 1B pro m³ Luft in der Prüfkammer nach Prüfung gemäß CEN/EN 16516 oder ISO 16000-3:2011 oder anderen gleichwertigen genormten Prüfbedingungen und methoden.

Befindet sich der Neubau auf einem potenziell schadstoffbelasteten Standort (brachliegende Flächen), wurde der Standort einer Untersuchung auf potenzielle Schadstoffe unterzogen, z. B. anhand der Norm ISO 18400.

Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien.

Die Tätigkeit führt nicht zur Herstellung, zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung von

a) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, außer als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung vorhandene Stoffe;

b) Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Gemischen daraus und mit Quecksilber versetzten Produkten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/852;

c) in Anhang I oder II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen;

d) in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie wird vollständig eingehalten;

e) in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, die im genannten Anhang festgelegten Bedingungen werden vollständig eingehalten;

f) Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent, welche die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden, für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten, es sei denn, es wird von den Betreibern festgestellt und dokumentiert, dass auf dem Markt keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder Technologien verfügbar sind, und die Stoffe werden unter kontrollierten Bedingungen verwendet;

Darüber hinaus führt die Tätigkeit nicht zur Herstellung, zum Vorliegen im Enderzeugnis bzw. Output oder zum Inverkehrbringen anderer Stoffe als solche in Gemischen oder Erzeugnissen in

einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent, welche die Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für eine der in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien erfüllen, es sei denn, es wird von den Betreibern festgestellt und dokumentiert, dass auf dem Markt keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder Technologien verfügbar sind, und die Stoffe werden unter kontrollierten Bedingungen verwendet.



6) SCHUTZ UND WIEDERHERSTELLUNG DER BIODIVERSITÄT UND DER ÖKOSYSTEME

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Bewertung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU334 durchgeführt.

In Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, werden die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt. Für Gebiete/Vorhaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) wurde gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen.

Der Neubau wurde nicht errichtet auf:

- a) Acker- und Kulturflächen mit mittlerer bis hoher Bodenfruchtbarkeit und unterirdischer biologischer Vielfalt gemäß der in der EU durchgeführten LUCAS-Erhebung;
- b) unbebautem Land mit anerkanntem hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt und Flächen, die als Lebensräume gefährdeter Arten (Flora und Fauna) dienen, die auf der Europäischen Roten Liste oder der Roten Liste der IUCN aufgeführt sind;
- c) Flächen, die der im nationalen Treibhausgasinventar verwendeten Definition für „Wald“ nach nationalem Recht oder, falls keine solche Definition vorliegt, der Definition der FAO für „Wald“ entsprechen.

Im Vergleich zur Gesamtheit der DNSH-Kriterien fallen die Kriterien für einen signifikanten Beitrag kürzer aus. Diese unterscheiden sich von Annex zu Annex. Exemplarisch sind hier die Anforderungen aufgelistet, um einen signifikanten Beitrag zum Ziel „Klimaschutz“ zu leisten:

Errichtung neuer Gebäude, für die Folgendes gilt:

1. Der Primärenergiebedarf (PEB), mit dem die Gesamtenergieeffizienz des errichteten Gebäudes definiert wird, liegt mindestens 10 % unter dem Schwellenwert, der in den Anforderungen für Niedrigstenergiegebäude gemäß den nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt ist. Die Gesamtenergieeffizienz wird anhand eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz (Energy Performance Certificate, EPC) zertifiziert.
2. Bei Gebäuden mit einer Fläche von mehr als 5.000 m² wird das Gebäude bei Fertigstellung auf Luftdichtheit und thermische Integrität geprüft, wobei jegliche Abweichungen von der in der Planungsphase festgelegten Effizienz oder Defekte an der Gebäudehülle Investorinnen und Investoren sowie Kundinnen und Kunden gegenüber offengelegt werden. Eine andere Möglichkeit sind robuste und nachvollziehbare Verfahren zur Qualitätsprüfung während des Bauvorgangs; dies ist eine annehmbare Alternative zur Prüfung der thermischen Integrität.
3. Bei Gebäuden mit einer Fläche von mehr als 5.000 m² wurde das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (GWP) des errichteten Gebäudes für jede Phase im Lebenszyklus berechnet und wird gegenüber Investorinnen und Investoren sowie Kundinnen und Kunden auf Nachfrage offengelegt.

Zusätzlich sind die Einträge in den Dokumenten der EU-Taxonomie noch mit zahlreichen Fußnoten und Querverweisen hinterlegt, die hier im Zuge der Übersicht weggelassen wurden.

4. Anwendung in der Praxis

4.1 Wie erfolgt Berichterstattung?

Der delegierte Rechtsakt, der die Berichtsformate für die EU-Taxonomie regelt, ist die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R2178>). Diese Verordnung spezifiziert die Einzelheiten des Inhalts, der Darstellung und der Methoden zur Einhaltung der Offenlegungspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852.



Anhang II der Verordnung enthält die genauen Tabellenformate und Vorlagen, die für die Berichterstattung verwendet werden müssen. Diese spezifischen Vorlagen und Tabellen müssen von Unternehmen verwendet werden, um die Offenlegungspflichten zu erfüllen. Diese Vorlagen sollen sicherstellen, dass die Informationen konsistent und vergleichbar dargestellt werden. Unternehmen müssen folgende Kennzahlen in ihren Berichten offenlegen:

- **Umsatz:** Der Anteil des Umsatzes aus taxonomiekonformen Tätigkeiten
- **Kapitalaufwendungen (CapEx):** Investitionen in Vermögenswerte oder Prozesse, die taxonomiekonform sind
- **Betriebsausgaben (OpEx):** Aufwendungen für den Betrieb, die zur taxonomiekonformen Tätigkeit beitragen

Artikel 8 der Verordnung spezifiziert die Methoden zur Berechnung der Anteile von Umsatz, CapEx und OpEx aus taxonomiekonformen Tätigkeiten. Artikel 9 und 10 erläutern die Anforderungen an die qualitative Berichterstattung und die Notwendigkeit, detaillierte Beschreibungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten bereitzustellen.

Die Verordnung legt fest, wie Unternehmen die Anteile ihrer Umsätze, CapEx und OpEx berechnen sollen, die auf taxonomiekonforme Tätigkeiten entfallen. Dies umfasst detaillierte Anleitungen zur Identifizierung und Zuordnung von Umsätzen, Investitionen und Betriebsausgaben zu taxonomiekonformen Tätigkeiten.

Neben den quantitativen Kennzahlen müssen Unternehmen auch qualitative Informationen bereitstellen. Dazu gehören Beschreibungen der nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten, die Ziele dieser Tätigkeiten und die Methoden, mit denen die Erfüllung der technischen Kriterien nachgewiesen wird.

Meldebogen: CapEx-Anteil aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind – Offenlegung für das Jahr N

Geschäftsjahr N	Jahr			Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“) (1)						Anteil taxonomiekonformer (A.1.) oder taxonomiefähiger (A.2.) CapEx, Jahr N-1 (18)	Kategorie Übergangstätigkeit (19)	Kategorie Tätigkeitsart (20)
	Code (2)	CapEx (3)	CapEx-Anteil, Jahr N (4)	Klimaschutz (5)	Anpassung an den Klimawandel (6)	Wasser (7)	Umweltverschmutzung (8)	Kreislaufwirtschaft (9)	Biologische Vielfalt (10)	Klimaschutz (11)	Anpassung an den Klimawandel (12)	Wasser (13)	Umweltverschmutzung (14)	Kreislaufwirtschaft (15)	Biologische Vielfalt (16)			
Text	Währung	%	J: N; N/EL (5) (5)	J: N; N/EL (6) (5)	J: N; N/EL (7) (5)	J: N; N/EL (8) (5)	J: N; N/EL (9) (5)	J: N; N/EL (10) (5)	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	%	E	T

A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN

A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)

Tätigkeit 1	%								J	J	J	J	J	J	J	%		
Tätigkeit 1 (5)	%								J	J	J	J	J	J	J	%	E	
Tätigkeit 2	%								J	J	J	J	J	J	J	%		T

Bild 4.1-1 Beispiel des Meldebogens für CapEx-Anteil aus Waren und Dienstleistungen aus der Verordnung 2021/2178 Anhang II

4.2 Level(s)

Level(s) wurde von der Europäischen Kommission als ein freiwilliger Bewertungsrahmen für die Umweltleistung von Gebäuden entwickelt. Es wurde als gemeinsamer EU-Rahmen von Kernindikatoren entwickelt und basiert auf einem ganzheitlichen Ansatz zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Büro- und Wohngebäuden. Level(s) bietet eine Reihe von Indikatoren und gemeinsamen Maßstäben für die Berichterstattung über die Umweltleistung von Gebäuden während ihres Lebenszyklus. Der Hauptzweck von Level(s) besteht darin, eine gemeinsame Sprache für Baufachleute sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite zu schaffen. Es werden keine europäischen Benchmarks festgelegt und es handelt sich nicht um ein Zertifizierungssystem. Level(s) orientiert sich an sechs Makrozielen in der Bewertung der Umweltleistung von Gebäuden (Vergleich siehe Veranschaulichung nächste Seite).

Es gibt eine direkte Bezugnahme zwischen der EU-Taxonomie und Level(s), da sich bestimmte Annexe direkt darauf beziehen. Werden die entsprechenden Annexe zur Berichterstellung verwendet, muss dafür Level(s) genutzt werden.

Nachfolgend die wesentlichen Verweise

- Ermittlung des **Erderwärmungspotenzials (GWP)** entlang des Lebenszyklus auf Grundlage von Level(s)-Indikator 1.2: **Annex 1 (2021) „Klimaschutz“** verweist unter 7.1 *Neubau | Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz* (S. 181) für die Ermittlung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials/ Erderwärmungspotenzials (GWP) auf die im **Level(s)-Indikator 1.2 „Erderwärmungspotenzial (GWP) entlang des Lebenszyklus“** festgelegten Kriterien und die Methodik. Auch für den Fall, dass andere Recheninstrumente / methoden verwendet werden, müssen diese den in Level(s) festgelegten Mindestkriterien entsprechen.
- Nachweis zur **Wiederverwendung oder zum Recycling** von Bau- und Abbruchabfällen auf Grundlage von Level(s)-Indikator 2.2: **Annex 2 (2023) „Kreislaufwirtschaft“** verweist unter

3.1 *Neubau | Wesentlicher Beitrag zum Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft* bzgl. des Nachweises zur Wiederverwendung oder zum Recycling von Bau- und Abbruchabfällen auf Level(s). Die Einhaltung des hier vorgegebenen Schwellenwertes (90 % der auf der Baustelle anfallenden ungefährlichen Bau- und Abbruchabfälle sollen zur Wiederverwendung oder zum Recycling aufbereitet werden) ist entsprechend **Level(s)-Indikator 2.2 „Bau- und Abbruchabfälle und Materialien“** nachzuweisen und das darin vorgegebene Level-2-Berichtsformat zu verwenden.

- Nachweis der **Anpassungs- / Umbaufähigkeit sowie der Rückbaufähigkeit** auf Grundlage der Level(s)-Indikatoren 2.3 und 2.4: **Annex 2 (2023) „Kreislaufwirtschaft“** verweist unter 3.1 *Neubau | Wesentlicher Beitrag zum Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft* bzgl. des Nachweises der Anpassungs- / Umbaufähigkeit sowie der Rückbaufähigkeit auf Level(s). Konkret auf **Level(s)-Indikator 2.3 „Entwurf für Anpassungsfähigkeit und Umbau“** und auf **Level(s)-Indikator 2.4 „Entwurf für den Rückbau“**. Erstens sollen die hier beschriebenen Entwurfskonzepte berücksichtigt werden. Zweitens soll die Einhaltung der im Annex formulierten Anforderungen zur Kreislauffähigkeit durch die Berichterstattung über die Level(s)-Indikatoren **2.3** und **2.4** auf Level 2 nachgewiesen werden.
- Nachweis der Einhaltung der **Schwellenwerte beim Primärrohstoff-Einsatz** auf Grundlage Level(s)-Indikator 2.1: **Annex 2 (2023) „Kreislaufwirtschaft“** verweist unter 3.1 *Neubau | Wesentlicher Beitrag zum Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft* bzgl. des Nachweises eines minimierten Primärrohstoff-Einsatzes auf Level(s). Die Einhaltung dieses Kriteriums wird nachgewiesen durch die Berichterstattung gemäß dem **Level(s)-Indikator 2.1: Excel-Vorlage für Stücklisten, Materialien und Lebensdauern: zur Schätzung (Stufe 2) und Aufzeichnung (Stufe 3) des Einkaufs von Materialmengen und Kosten (Version 1.2)**.



4.3 Vergleich nationale Zertifikate

4.3.1 DGNB

Die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) vergibt Zertifikate an Gebäude und Quartiere, die bestimmte Standards in Bezug auf Nachhaltigkeit erfüllen. Das DGNB-Zertifizierungssystem bewertet verschiedene Aspekte der Nachhaltigkeit in Bau und Betrieb von Gebäuden. Die Kriterien, nach denen die Zertifikate vergeben werden, umfassen verschiedene Bereiche:

- **Ökologische Qualität:** Dies beinhaltet Aspekte wie Energieeffizienz, Ressourcenschonung, Emissionen und Umweltauswirkungen. Bewertet wird, inwiefern das Gebäude zur Schonung natürlicher Ressourcen und zur Minimierung von Umweltbelastungen beiträgt
- **Ökonomische Qualität:** Hierbei geht es um die Wirtschaftlichkeit des Gebäudes über seinen gesamten Lebenszyklus. Faktoren wie Lebenszykluskosten, Wertstabilität und Flexibilität werden berücksichtigt
- **Soziokulturelle und funktionale Qualität:** Dieser Bereich umfasst Aspekte wie Nutzerkomfort, Barrierefreiheit, Raumqualität, Sicherheit und Gestaltung. Es wird bewertet, wie gut das Gebäude die Bedürfnisse und das Wohlbefinden seiner Nutzer erfüllt
- **Technische Qualität:** Hierbei werden technische Aspekte wie die Qualität der Gebäudetechnik, Robustheit der Konstruktion und Wartungsfreundlichkeit bewertet
- **Prozessqualität:** Dieser Bereich bezieht sich auf die Qualität des Planungs- und Bauprozesses, einschließlich Projektmanagement, Planungsbeteiligung und Qualitätssicherung während der Bauphase

- **Standortqualität:** Obwohl der Standort selbst nicht zertifiziert wird, fließen Standortfaktoren wie Anbindung an den öffentlichen Verkehr, lokale Infrastruktur und soziale Faktoren in die Gesamtbewertung ein

Die DGNB verwendet ein Punktesystem, um zu bewerten, wie gut ein Projekt diese Kriterien erfüllt. Projekte können dann je nach erreichter Punktzahl verschiedene Zertifizierungsstufen erhalten, von Bronze über Silber und Gold bis hin zu Platin, wobei Platin die höchste Stufe der Nachhaltigkeit darstellt.

Die DGNB hat im April 2023 das Zertifizierungssystem angepasst. Dabei wurden Kriterien reduziert oder zusammengelegt. Ziel war neben einer Vereinfachung des Verfahrens und einer Anpassung der Themenfelder auch explizit eine optimale Anschlussfähigkeit der DGNB-Zertifikate zu QNG und EU-Taxonomie. Während ein DGNB-Silber-Zertifikat ein QNG garantiert, ist die Lage bei der EU-Taxonomie nicht so eindeutig. Viele der Kriterien der DGNB-Zertifizierung decken sich mit den Anforderungen der EU-Taxonomie, aber eine genauere Prüfung ist von Fall zu Fall notwendig. Eine Gegenüberstellung der Kriterien findet sich hier: (Quelle <https://static.dgnb.de/fileadmin/dgnb-system/de/system/systemabgleich/systemabgleich-neubau-gebaeude-version-2023-und-eu-taxonomie.pdf>)



Vergleich Kriterien der EU-Taxonomie und der DGNB

EU-Taxonomie-Anforderungen	DGNB Kriterium Indikator
Wesentlicher Beitrag Klimaschutz	Kriterium: ENV1.3 Indikator: 1.1 (Min. 5 Punkte)
Wesentlicher Beitrag Anpassung an den Klimawandel	Kriterium: ENV1.1 Indikator: 2 (Ergebnisdarstellung zur Unterschreitung im Primärenergiebedarf) Kriterium: TEC1.3 Indikator: 5.1 (Min. 20 Punkte) Kriterium: ENV1.1 Indikator: 2.1.1

EU-Taxonomie-Anforderungen	DGNB Kriterium Indikator
DNSH Klimaschutz	Kriterium: SITE1.1 Indikator: 1 2 Kriterium: ECO2.6 Indikator: 2.1 (Min. 10 Punkte) 2.2.1 2.2.2 (Min. 3 Punkte) 2.2.3
DNSH Anpassung an den Klimawandel	Kriterium: ENV1.1 Indikator: 2 (Information in der Ergebnisdarstellung zum Primärenergiebedarf)
DNSH Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Kriterium: SITE1.1 Indikator: 1 2 Kriterium: ECO2.6 Indikator: 2.1 (Min. 5 Punkte) 2.2.1 2.2.2
DNSH Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Kriterium: TEC1.6 Indikator: 3.1.1 (Erfüllung der Recycling- und Wiederverwendungsquote im Gebäuderessourcenpass) Kriterium: PRO2.1 Indikator: 4.1 4.3 Kriterium: ENV1.1 Indikator: 3.1.1 (Einhaltung der Grenzwerte) Kriterium: TEC1.6 Indikator: 3.1.1 (Min. 10 Punkte) Kriterium: ECO2.4 Indikator: 2 (Min. 20 Punkte) Kriterium: TEC1.6 Indikator: 3.3 (Min. 5 Punkte)
DNSH-Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Kriterium: ENV1.2 Anlage: 1 Kriterienmatrix Kriterium: ENV2.3 Indikator: 3.1 (Min. 2 Punkte) Kriterium: PRO2.1 Indikator: 1.1 1.3 2.1 2.2
DNSH-Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme	Kriterium: ENV2.3 Indikator: 1.1.1

Tabelle 4.3-1 Vergleich Kriterien der EU-Taxonomie und der DGNB

Eine DGNB-Zertifizierung ist ein starkes Indiz für Nachhaltigkeit im Bauwesen und erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Taxonomiekonformität. Allerdings garantiert ein DGNB-Zertifikat nicht automatisch die Erfüllung der Kriterien der EU-Taxonomie.

Insbesondere immer dann, wenn ein Kriterium der DGNB zwar den Anforderungen der EU-Taxonomie genügen würde, aber keine Mindestanforderung ist, können Diskrepanzen auftreten. Hier muss im Einzelfall durch Planerinnen und Planer, Ausführende sowie Bauherrinnen und Bauherren gesondert geprüft werden.

Beispielsweise verletzen Gebäude die DNSH-Kriterien, wenn sie auf „Acker- oder Kulturlächen“, Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt oder Flächen, die der nationalen Definition von Wald entsprechen, stehen. In der Theorie ist es möglich, ein DGNB-Platin-Zertifikat zu erhalten und dieses DNSH-Kriterium zu verletzen. In der Praxis ist dies allerdings extrem unwahrscheinlich, da wohl kaum eine Baugenehmigung auf einem solchen Gebiet erteilt oder die Definition des Gebietes mit der Baugenehmigung geändert werden würde.

Zusammenfassend bedeutet die Zertifizierung nach DGNB eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch die Vorgaben der EU-Taxonomie erfüllt sind. Ein DGNB-Zertifikat, auch ein hochwertiges, garantiert allerdings keine Taxonomiekonformität. Es muss im Einzelfall immer nachgeprüft werden, ob alle Kriterien, insbesondere die DNSH-Kriterien, erfüllt sind.

Zusätzlich ist zu beachten, dass auch mit DGNB-Siegel immer ein gesonderter Nachweis der Taxonomiekonformität erbracht werden muss. Dafür müssen alle Unterlagen ausgefüllt und geprüft werden. Ein nationales Zertifikat kann nicht genutzt werden, um den Prozess der Konformitätsprüfung zu beschleunigen oder zu vereinfachen.

4.3.2 QNG

Das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) ist ein staatliches Gütesiegel des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), das seit dem 1. Juli 2021 existiert. Es fördert nachhaltiges Bauen durch die Etablierung eines einheitlichen Verständnisses von Nachhaltigkeit und bietet eine rechtssichere Grundlage für die Vergabe von Fördermitteln. Ein Bauprojekt kann das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) erreichen, indem es

die festgelegten Nachhaltigkeitskriterien des QNG erfüllt. Diese umfassen ökologische, soziokulturelle und ökonomische Qualitätsanforderungen.

Das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) und die EU-Taxonomie haben beide das Ziel, nachhaltiges Bauen zu fördern und Transparenz zu schaffen. Allerdings gibt es Unterschiede in ihren spezifischen Anforderungen und Kriterien. Die EU-Taxonomie hat spezifische technische Screening-Kriterien und Anforderungen an DNSH-Ziele, die nicht vollständig durch das QNG abgedeckt werden. Auch wenn ein Gebäude das QNG erreicht, muss es zusätzlich die spezifischen technischen Kriterien der EU-Taxonomie nachweisen.

Das Erreichen des QNG kann ein wichtiger Schritt zur Erfüllung der EU-Taxonomie-Kriterien sein, da es eine solide Grundlage für Nachhaltigkeitspraktiken im Bauwesen bietet. Allerdings reicht eine QNG-Zertifizierung allein nicht aus, um die vollständige Konformität mit der EU-Taxonomie zu gewährleisten. Zusätzliche Nachweise und spezifische Maßnahmen sind erforderlich, um alle Anforderungen der EU-Taxonomie zu erfüllen.

4.3.3 DNK

Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) ist ein freiwilliger Transparenzstandard für die Berichterstattung von Nachhaltigkeitsleistungen in Unternehmen und anderen Organisationen. Er wurde vom Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) entwickelt und bietet eine Rahmenstruktur, die es Unternehmen ermöglicht, ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten und Ergebnisse systematisch und transparent darzustellen. Der DNK basiert auf 20 Kriterien, die in vier Bereiche unterteilt sind:

- **Strategie:** Nachhaltigkeitsstrategien und wesentliche Herausforderungen
- **Prozessmanagement:** Verantwortung, Regeln und Prozesse zur Umsetzung von Nachhaltigkeit
- **Umwelt:** Ressourcenmanagement, Klimaemissionen und Umweltziele
- **Gesellschaft:** Mitarbeiterrechte, Menschenrechte, Gesellschaftliches Engagement und Chancengleichheit

Zusätzlich zu den 20 Kriterien bietet der DNK eine Reihe von Leistungsindikatoren, die sich an den Global Reporting Initiative (GRI) Standards und dem

European Federation of Financial Analysts Societies (EFFAS) orientieren. Diese Indikatoren helfen Unternehmen, ihre Nachhaltigkeitsleistung quantitativ zu messen und zu berichten. Unternehmen, die den DNK anwenden, erstellen eine DNK-Erklärung, die öffentlich zugänglich gemacht wird. Diese Erklärung umfasst eine Beschreibung der Erfüllung der 20 Kriterien und die entsprechenden Leistungsindikatoren.

Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) und die EU-Taxonomie haben unterschiedliche Ursprünge und Zwecke, aber es gibt Verbindungen und Synergien zwischen beiden Rahmenwerken, die Unternehmen nutzen können, um ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verbessern und die Taxonomiekonformität zu erreichen.

Der DNK bietet eine strukturierte Methode zur Erfassung und Berichterstattung von Nachhaltigkeitsdaten, die auch für die EU-Taxonomie nützlich ist. Unternehmen, die nach dem DNK berichten, haben bereits Prozesse zur Datenerhebung und Verifizierung, die auch für die Erfüllung der Taxonomiekriterien relevant sind.

Nichtsdestotrotz erfordert die EU-Taxonomie eine eigene Berichterstattung, die gesondert geprüft werden muss. Der DNK kann bei der Erfüllung der technischen Kriterien der EU-Taxonomie nicht behilflich sein.

4.4 Fallbeispiel

Ein Auftraggeber möchte ein Nichtwohngebäude errichten. **Er setzt sich als Ziel, dass diese Wirtschaftsleistung (Neubau) taxonomiekonform sein soll.** Um sicherzustellen, dass ein Bauprojekt EU-Taxonomie-konform ist, müssen Planerinnen und Planer den Bauherrinnen und Bauherren insbesondere in den frühen Phasen (Phase Null, Leistungsphase 1 und 2) detailliert beraten und ein grundlegendes Verständnis der EU-Taxonomie und ihrer Ziele zu vermitteln. Dabei ist es besonders wichtig, die sechs DNSH-Kriterien zu berücksichtigen, um potenzielle Probleme zu vermeiden. Eine Auflistung der kritischen Leistungsphasen für die DNSH-Kriterien ist jeweils:

1. Klimaschutz (Climate Change Mitigation)

- **Phase Null (Beratung):** Klare Definition der Klimaschutzziele und Überprüfung der Anforderungen der EU-Taxonomie.

- **Leistungsphase 2 (Vorplanung):** Integration von energieeffizienten Technologien und erneuerbaren Energien in die Planungsentwürfe (bspw. durch Verknüpfung von Energiekonzepten auf Quartiers-ebene).
- **Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung):** Detaillierte Planung von Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen.

2. Anpassung an den Klimawandel (Climate Change Adaptation)

- **Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung):** Durchführung einer Klimarisikoanalyse.
- **Leistungsphase 2 (Vorplanung):** Planung von Anpassungsmaßnahmen, z. B. Hochwasserschutz und Hitzeschutz.
- **Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung):** Sicherstellung, dass alle Entwurfsdetails klimaanpassend sind.

3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen (Sustainable Use and Protection of Water and Marine Resources)

- **Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung):** Erfassung des Wasserverbrauchs und der Wasserressourcen.
- **Leistungsphase 2 (Vorplanung):** Integration von wassersparenden Technologien und Systemen (bspw. innovative Wasserkonzepte).
- **Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung):** detaillierte Planung von Systemen zur Regenwassernutzung und Abwasserbehandlung.

4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Transition to a Circular Economy)

- **Leistungsphase 2 (Vorplanung):** Planung von Materialien und Bauweisen, welche die Wiederverwendung und das Recycling unterstützen (bspw. Verwendung biobasierter Materialien).
- **Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung):** Erstellung eines umfassenden Abfallmanagementplans zur Sicherstellung, dass mindestens 70 % der Bau- und Abbruchabfälle wiederverwendet oder recycelt werden.
- **Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe):** Integration der Anforderungen zur Abfalltrennung und Wiederverwendung in die Ausschreibungsunterlagen.

5. Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung (Pollution Prevention and Control)

- **Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung):** Bewertung der potenziellen Umweltverschmutzung.
- **Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung):** Integration von Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen von Baustoffen.
- **Leistungsphase 8 (Bauüberwachung):** Überwachung der Bauausführung zur Sicherstellung der Einhaltung der Umweltstandards.

6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (Protection and Restoration of Biodiversity and Ecosystems)

- **Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung):** Identifikation ökologisch sensibler Gebiete und Bewertung der Auswirkungen auf die Biodiversität.
- **Leistungsphase 2 (Vorplanung):** Integration von Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität, z. B. durch Schaffung von Grünflächen und Lebensräumen (bspw. Umwandlung bestehender Industriebrachen und untergenutzter Flächen).
- **Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung):** detaillierte Planung und Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität während der Bauphase.

Die Bauherrinnen und Bauherren müssen sich zusammen mit den Planerinnen und Planern auf eines der Ziele einigen, bei dem das Projekt einen signifikanten Beitrag leisten wird. Dabei sollten die speziellen Begebenheiten des Bauwerks bewertet werden. Eine Bewertung der technischen Kriterien sollte von den Planerinnen und Planern möglichst früh durchgeführt und mit den Bauherrinnen und Bauherren besprochen werden.

Für **diese wirtschaftliche Tätigkeit „Neubau“** können **nur drei der sechs Ziele einen Beitrag leisten.** Dabei sind die technischen Kriterien bei dem Ziel „Kreislaufwirtschaft“ extrem anspruchsvoll. Sollten sich Bauherrinnen und Bauherren für dieses Ziel entscheiden, muss sehr genau überprüft werden, ob ein Erreichen der Vorgaben realistisch ist. Einen Beitrag für das Ziel „Klimaschutz“ zu leisten wird oft der einfachste Weg sein, insbesondere wenn das Gebäude weniger als 5.000 m² hat.

Anhang

F - BAUGEWERBE/BAU	F 41 - Hochbau	F 41.1 - Erschließung von Grundstücken; Bauträgerinnen und Bauträger
		F 41.2 - Bau von Gebäuden
		F 42 - Tiefbau
	F 42 - Tiefbau	F 42.1 - Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken
		F 42.2 - Leitungstiefbau und Kläranlagenbau
		F 42.3 - Sonstiger Tiefbau
F 43 - Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	F 43.1 - Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten	
	F 43.2 - Bauinstallation	
	F 43.3 - Sonstiger Ausbau (z. B. Dachdeckerei und Zimmerei)	
M - ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	M 71 - Architektur- sowie Ingenieurinnen- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	M 71.1 - Architektur- sowie Ingenieurinnen- und Ingenieurbüros
		M 71.2 - technische, physikalische und chemische Untersuchung

Tabelle A-1 Beschreibung der NACE-Codes

	M71	F71	F41	F42	F43
	6.14.; 7.4.; 7.5.; 7.6.; 9.1.; 9.2.; 9.3.	6.13., 6.15., 6.16.	6.17.; 7.1.; 7.2.	4.1.; 4.2.; 4.3.; 4.4.; 4.5.; 4.6.; 4.7.; 4.14.; 5.1.; 5.2.; 5.3.; 5.6.; 5.7.; 5.8.; 5.9.; 5.11.; 6.13.; 6.14.; 6.17.; 7.3. ; 7.4.; 7.5.; 7.6.	4.16.; 6.13.; 6.14.; 7.1.; 7.2.; 7.3.; 7.4.; 7.5; 7.6
	6.14.; 7.2.; 7.3.; 7.5. ; 7.6.; 9.1.	6.13., 6.15., 6.16.	6.17.	4.1.; 4.2.; 4.3.; 4.4.; 4.5.; 4.6.; 4.7.; 4.14.; 5.1.; 5.2. ; 5.3.; 5.6.; 5.7.; 5.8.; 5.9. ; 5.11.; 6.13.; 6.14.; 6.15.; 6.16.; 6.17.; 7.3.; 7.4.; 7.5.; 7.6.;	4.16.; 6.13.; 6.14. ; 7.1.; 7.2.; 7.3.; 7.4.; 7.5.; 7.6.
	/		/	1.1.; 2.1.; 2.2.; 2.3.; 3.1.; 4.1.	/
	/		3.1.; 3.2.	2.1.; 2.2.; 2.4.; 2.5.; 2.7.; 3.4.; 3.5.	3.1.; 3.2.; 3.3.
	/		/	2.1.; 2.3.	/
	/		/	/	/

Tabelle A-2 Auflistung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, in denen die entsprechenden NACE-Codes erwähnt werden.

Beitrag zum Ziel:	DNSH 1	DNSH 2	DNSH 3	DNSH 4	DNSH 5	DNSH 6
	✗	✓	✓	✓	✓	✓
	✓	✗	✓	✓	✓	✓
	✓	✓	✗	✓	✓	✓
	✓	✓	✓	✗	✓	✓
	✓	✓	✓	✓	✗	✓
	✓	✓	✓	✓	✓	✗

Tabelle A-3 DNSH-Kriterien und signifikanter Beitrag. Wenn eine Leistung einen Beitrag zu einem der Ziele (Spalte ganz links) leistet, müssen die gekennzeichneten DNSH-Kriterien eingehalten werden (entsprechende Zeile).

Autoren:

Ruth Schagemann (BAK)

Jörg Schumacher (BAK)

Frederic Tenberge (BAK)

Clemens Kremer (VBI)

Herausgeber:

Bundesarchitektenkammer (BAK)

Bundesgemeinschaft der Architektenkammern,

Körperschaften des Öffentlichen Rechts e.V.

Askanischer Platz 4

10963 Berlin

Telefon: +49 30 263 944-0

info@bak.de

www.bak.de

Verband Beratender Ingenieure (VBI)

Budapester Straße 31

10787 Berlin

Telefon +49 30 260 62-0

info@vbi.de

www.vbi.de